



# **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“**

## **Inhalt:**

1. Begründung
2. Umweltbericht
3. Aufhebungssatzung (Entwurf)

## **Anlage:**

Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 28

Gemeindeverwaltung Haßloch

Rathausplatz 1

67454 Haßloch

## **Begründung zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“**

### Inhalt

<b>1. Bestehender Bebauungsplan</b>	<b>S. 2</b>
1.1. Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	S. 2
1.2. Ursprüngliche Planung	S. 2
1.3. Festsetzungen des Bebauungsplanes	S. 2
<b>2. Anlass der Aufhebung</b>	<b>S. 2</b>
2.1. Entwicklung des Gebietes	S. 2
2.2. Gründe für die Planaufhebung	S. 3
2.3. Planungsrechtliche Beurteilung des Gebietes nach der Aufhebung	S. 3
2.4. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	S. 3
<b>3. Raumordnerische Zielvorgaben</b>	<b>S. 3</b>
3.1. Landesentwicklungsplan	S. 3
3.2. Regionalplan Rhein-Neckar	S. 4
<b>4. Umweltbelange</b>	<b>S. 4</b>

## 1. Bestehender Bebauungsplan

### 1.1. Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Straßen Pfarrgasse, Forstgasse, Schmähgasse und Gillergasse. Es umfasst die Flurstücke 1104/1, 1106, 1107, 1108, 1110, 1111/3, 1111/5, 1114/4, 1114/5, 1114/2, 1120, 1121/2, 1133/4, 1171, 1173/5, 1173/7, 1177, 1179, 1179/2, 1180/2, 118071, 1181, 1182, 1183, 1184, 1191/3, 1194/1, 1210, 1227/1, 1241/2, 1243/4, 1250, 1260/2, 1263/1, 1263/2 sowie Teile der Flurstücke 432/56, 1106, 1110/2, 1111/2, 1111/4, 1114/3, 1115/3, 1117, 1118/8, 1118/6, 1122/5, 1124, 1126, 1126/2, 1126/3, 1128/2, 1128, 1130, 1130/2, 1131/5, 1131/6, 1133, 1135/2, 1135, 1141, 1144, 1171/1, 1172, 1173, 1175/1, 1186, 1189, 1190, 1192/2, 1194/2, 1195/4, 1195/3, 1198, 1199, 1200, 1200/2, 1203, 1205, 1207, 1209, 1212, 1214, 1214/2, 1215, 1216, 1218/1, 1223, 1224, 1225/3, 1225, 1225/2, 1226, 1230, 1239, 1239/2, 1242/6, 1243/2, 1245/1, 1251, 1259, 1260, 2551/31

Es handelt sich um die rückwärtigen, unbebauten, Grundstücksteile der an den Straßen anliegenden Grundstücke. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit als Weiden, Streuobstwiesen, Hausgärten oder Brachen genutzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7 ha.

### 1.2. Ursprüngliche Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ wurde am 19.07.1971 vom Rat der Gemeinde Haßloch beschlossen. Am 21.05.1975 hat der Rat den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Seit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung am 30.10.1981 (Berichtigung) ist der Bebauungsplan rechtskräftig. Die Planung sollte der Schaffung von Wohnbauland im innerörtlichen Bereich dienen.

### 1.3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Bebauungsplan ist der Großteil des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Ein kleineres an die Forstgasse angrenzendes Teilgebiet ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Bei einer Grundflächenzahl von in beiden Gebieten 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen können etwa 85 Bauplätze entstehen.

Die verkehrliche Erschließung soll durch zwei Erschließungsstraßen abzweigend von der Gillergasse und der Fortgasse erfolgen. Zusätzlich sind zwei Fuß- und Radwegeverbindungen von der Pfarrgasse und von der Schmähgasse in das Plangebiet festgesetzt.

## 2. Anlass der Aufhebung

### 2.1. Entwicklung des Gebietes

Das Gebiet wurde nicht erschlossen, da die Bodenordnung aufgrund mangelnder Akzeptanz der Grundstückseigentümer nicht durchgeführt worden ist.

## **2.2. Gründe für die Planaufhebung**

Der Bebauungsplan wurde bereits im Jahr 1981 rechtskräftig und seither aufgrund dem fehlenden Einverständnis einiger Grundstückseigentümer nicht umgesetzt. Vor dem Hintergrund des bundesweit verfolgten Ziels „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ bleibt die Erschließung des betreffenden Gebietes als grundsätzliches Planungsziel der Gemeinde Haßloch bestehen.

Wenn in einem weiteren Versuch ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen das Einverständnis der Grundstückseigentümer gewonnen werden kann, sollen die Erschließung und die Bebauung des Gebietes jedoch nicht in der im vorliegenden Bebauungsplan definierten Form durchgeführt werden. Die Planung ist bereits mehr als drei Jahrzehnte alt und entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Haßloch. Außerdem sollen die im Falle einer Erschließung neu anzulegenden Zufahrtsstraßen aufgrund von Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen verlegt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, den Bebauungsplan so lange weiter ruhen zu lassen, bis er von einem neuen, gleich qualifizierten Bebauungsplan überplant und damit unwirksam wird. Der Zeitpunkt einer möglichen Überplanung und der Erfolg eines damit einhergehenden Umlegungsverfahrens sind aus heutiger Sicht ungewiss und der Bebauungsplan steht konkreten Bauvorhaben in der Scheunenzzone der Altbebauung entgegen.

## **2.3. Planungsrechtliche Beurteilung des Gebietes nach der Aufhebung**

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes beurteilt sich das Gebiet nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Da die betreffenden Flächen größtenteils hinter den Scheunenkränzen der Straßenzüge „Gillergasse“, „Forstgasse“, „Schmähgasse“ und „Pfarrgasse“ liegen, wo bisher keine Wohnnutzung stattfindet, ist die Errichtung von Wohnhäusern ohne Bebauungsplan nicht mehr zulässig. Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB wäre nicht gegeben.

Lediglich kleinere Teile des Gebietes könnten nach Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 34 BauGB bebaut werden. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Flächen, die sich innerhalb der Scheunenzzone der Altbebauung befinden und im Bebauungsplan als Zufahrten zum Baugebiet oder als Verkehrsflächen zur inneren Erschließung ausgewiesen sind. Für entsprechende Vorhaben ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

## **3. Übergeordnete Planungen**

### **3.1. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Haßloch aus dem Jahr 2005 ist das betreffende Gebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Im Landschaftsplan ist für den betreffenden Bereich das Entwicklungsziel der „Sicherung innerörtlicher, lokalklimatischer Freiflächen“ dargestellt; außerdem ist das Plangebiets als „Fläche mit begleitenden Maßnahmen und Nutzungsregelungen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Bezug auf Klima, Lebensräume für Pflanzen und Tiere / Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild / Erholung-“ ausgewiesen.

### **3.2. Regionalplan Rhein-Neckar**

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde das Gebiet nachrichtlich als Siedlungsfläche Wohnen (Planung) dargestellt.

### **4. Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zwischen Forstgasse und Gillergasse“ wurde diese Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

# Umweltbericht

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>S. 6</b>
<b>2. Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und Gründe der Aufhebung</b>	<b>S. 6</b>
<b>3. Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>S. 6</b>
<b>4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>S. 7</b>
<b>4.1. Schutzgut Mensch</b>	<b>S. 7</b>
<b>4.2. Schutzgut Boden</b>	<b>S. 7</b>
<b>4.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	<b>S. 7</b>
<b>4.4. Schutzgut Klima/Luft</b>	<b>S. 8</b>
<b>4.5. Schutzgut Wasser</b>	<b>S. 8</b>
<b>4.6. Schutzgut Landschaft</b>	<b>S. 8</b>
<b>4.7. Schutzgut Kultur</b>	<b>S. 8</b>
<b>5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung</b>	<b>S. 9</b>
<b>6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>S. 9</b>
<b>7. Alternative Planungsmöglichkeiten</b>	<b>S. 9</b>
<b>8. Zusätzliche Angaben</b>	<b>S. 9</b>
<b>8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung</b>	<b>S. 9</b>
<b>8.2. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>S. 9</b>
<b>9. Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>S. 10</b>

## 1. Einleitung

In Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da das Gebiet nach der Aufhebung als planungsrechtlicher Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu werten ist, erfolgt eine Prognose, wie sich das Gebiet nach der Aufhebung entwickeln könnte. Dabei wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen. Die Darlegung erfolgt nach § 2a Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung.

## 2. Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und Gründe der Aufhebung

Der Bebauungsplans Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ ist seit dem 23.09.1981 rechtskräftig. Bei dem Plangebiet handelt es sich um rückwärtige, unbebaute Grundstücksteile in einem alten Mischgebiet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7 ha.

Die Planung sollte der Schaffung von Wohnbauland im innerörtlichen Bereich dienen. Hierzu wurde der Großteil des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Ein kleineres an die Forstgasse angrenzendes Teilgebiet ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wurde aufgrund des fehlenden Einverständnisses einiger Grundstückseigentümer nicht umgesetzt. Die Flächen im Geltungsbereich werden als Äcker, Weiden, Streuobstwiesen, Hausgärten oder Brachen genutzt.

Die Planung ist mittlerweile mehr als drei Jahrzehnte alt und entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Haßloch. Der Bebauungsplan steht konkreten Bauvorhaben in der Scheunenzzone der Altbebauung entgegensteht.

## 3. Ziele des Umweltschutzes

Im Bereich des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder –objekte vorhanden.

Im Landschaftsplan ist für den betreffenden Bereich das Entwicklungsziel der „Sicherung innerörtlicher, lokalklimatischer Freiflächen“ dargestellt; außerdem ist das Plangebiet als „Fläche mit begleitenden Maßnahmen und Nutzungsregelungen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Bezug auf Klima, Lebensräume für Pflanzen und Tiere / Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild / Erholung-“ ausgewiesen.

## 4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes beurteilt sich das Gebiet nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Da die betreffenden Flächen größtenteils hinter den Scheunenkränzen der Straßenzüge „Gillergasse“,

„Forstgasse“, „Schmähgasse“ und „Pfarrgasse“ liegen, wo bisher keine Wohnnutzung stattfindet, ist die Errichtung von Wohnhäusern ohne Bebauungsplan nicht zulässig. Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB wäre nicht gegeben.

Lediglich kleinere Teile des Gebietes könnten nach Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 34 BauGB bebaut werden. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Flächen, die sich innerhalb der Scheunenzonen der Altbebauung befinden und im Bebauungsplan als Zufahrten zum Baugebiet oder als Verkehrsflächen zur inneren Erschließung ausgewiesen sind.

Auch wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird im Folgenden kurz auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen:

#### **4.1. Schutzgut Mensch:**

Durch den Wegfall der geplanten inneren Erschließung entfällt eine Lärmquelle für die umliegende Bebauung.

##### Bewertung:

Der Verzicht auf die geplante Siedlungsverdichtung ist für umliegende Bewohner positiv zu werten.

#### **4.2. Schutzgut Boden:**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entfällt die geplante Bodenversiegelung in Form von Verkehrsflächen und überbaubaren Grundstücksflächen. Da nach der Aufhebung die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt, ist dennoch eine Bebauung und damit eine Versiegelung des Bodens in kleinen Teilbereichen möglich. Insgesamt ist jedoch mit einer wesentlich geringeren Anzahl an hinzukommenden Baukörpern zu rechnen.

##### Bewertung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes verhindert den Eingriff in den Boden und ist damit positiv zu werten. Es wird damit dem § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

#### **4.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen:**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Da es ohne Bebauungsplan nur zu wenigen Bautätigkeiten kommen kann, kann man davon ausgehen, dass sich vorhandene Arten ungestört entwickeln können. Durch die Aufhebung bleiben die vorhandenen Streuobstwiesen und Gartenflächen erhalten.

Bewertung: Der Verzicht auf den Bebauungsplan ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen positiv zu werten.

#### **4.4. Schutzgut Klima/Luft:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes würde eine starke bauliche Verdichtung bedeuten. Im Landschaftsplan ist das Ziel ausgewiesen, das Gebiet als „innerörtliche, lokalklimatische Freifläche“ zu sichern. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kann diesem Ziel Rechnung getragen werden.

Die nach Aufhebung gem. § 34 BauGB grundsätzlich zulässigen Bauvorhaben sind in ihrer Anzahl so gering, dass es hierdurch zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen für das Kleinklima kommen kann.

##### Bewertung:

Der Erhalt der vorhandenen Grünflächen wird sich begünstigend auf das Kleinklima auswirken und ist damit für das Schutzgut Klima/Luft positiv zu werten.

#### **4.5. Schutzgut Wasser:**

Die geplante Bodenversiegelung würde die Grundwasseranreicherung im betreffenden Gebiet reduzieren; ein Entfall der Planung verhindert diese Beeinträchtigung.

##### Bewertung:

Der Verzicht auf den Bebauungsplan ist für das Schutzgut Wasser positiv zu werten.

#### **4.6. Schutzgut Landschaft:**

Im Landschaftsplan ist im Plangebiet ein „Dorfgebiet vor 1938“ dargestellt, „mit rückwärtigen Gärten und landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich alter Freiflächen (Friedhöfe, landw. Flächen) / überwiegend charakteristischer Hofbebauung und ortstypischer Gebäude- und Freiflächengestaltung bzw. -nutzung (Obst-, Nutzgarten, Lagerfläche)“. Diese Darstellung entspricht dem tatsächlichen Bestand und der Erhalt dieser Nutzung deckt sich mit der dargestellten landespflegerischen Entwicklungsmaßnahme.

##### Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes bleibt das dörflich geprägte Siedlungsbild erhalten, was positiv zu werten ist.

#### **4.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der „Denkmalzone Ortskern“. Ein Grabungsschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

##### Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes bleibt der Umgebungsschutz gewahrt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist für das Schutzgut Kultur positiv zu bewerten.

## **5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung**

Bliebe der Bebauungsplan weiter bestehen, könnte er erst umgesetzt werden, wenn die vormalig gescheiterte Bodenordnung zum Abschluss gebracht wird. Dieses Ziel wird aufgrund des nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplanes seitens der Gemeinde derzeit nicht weiter verfolgt. Deshalb muss bei einer Nichtdurchführung der Aufhebung mittelfristig von einem Gleichbleiben des Umweltzustands ausgegangen werden.

## **6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Aufhebung ergeben sich kaum nachteilige Auswirkungen. Es werden nur auf vereinzelt Grundstücken Bautätigkeiten in der alten Scheunenzonenzone möglich, für die kein Ausgleich geschaffen werden muss.

## **7. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Es ist nicht beabsichtigt, den Bebauungsplan so lange weiter ruhen zu lassen, bis er von einem neuen, gleich qualifizierten Bebauungsplan überplant und damit unwirksam wird. Der Zeitpunkt einer möglichen Überplanung und der Erfolg eines damit einhergehenden Umlegungsverfahrens sind aus heutiger Sicht ungewiss und der Bebauungsplan steht konkreten Bauvorhaben in der Scheunenzonenzone der Altbebauung entgegen.

## **8. Zusätzliche Angaben**

### **8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme und der positiven Einschätzungen für den Fall der Aufhebung sind keinerlei Gutachten, Nachweise oder ähnliche Untersuchungen erforderlich.

### **8.2. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Durch die Aufhebung der Planung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Überwachung ist nicht notwendig.

## **9. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der seit dem 30.10.1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ im Ortskern von Haßloch soll aufgehoben werden. Das geplante Wohngebiet wurde nie erschlossen, da das dafür notwendige Bodenordnungsverfahren am Einverständnis einiger Grundstückseigentümer gescheitert ist.

Gründe für die Aufhebung sind im Wesentlichen die nicht mehr zeitgemäße Planung und konkrete Bauvorhaben in der alten Scheunenzone, denen der Bebauungsplan entgegensteht.

Nach der Aufhebung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB, d.h. eine Bebauung wäre grundsätzlich unter Beachtung des Einfügungsgebotes, des Nachweises der gesicherten Erschließung und weiterer öffentlich rechtlicher Vorschriften zulässig. Erfüllt werden können diese Voraussetzungen jedoch nur auf vereinzelt, innerhalb der Scheunenzone liegenden Grundstücksflächen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Aufhebung daher nicht zu erwarten.

Haßloch, den

Lothar Lorch

Bürgermeister

## Satzung (Entwurf)



### über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 28

#### „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ (Aufhebungssatzung)

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), hat der Rat der Gemeinde Haßloch in öffentlicher Sitzung am ... die Aufhebung des am 23.10.1981 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ als nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Gillergasse und Forstgasse“ vom 23.10.1981 wird hiermit aufgehoben.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung erstreckt sich auf die Flurstücke 1104/1, 1106, 1107, 1108, 1110, 1111/3, 1111/5, 1114/4, 1114/5, 1114/2, 1120, 1121/2, 1133/4, 1171, 1173/5, 1173/7, 1177, 1179, 1179/2, 1180/2, 118071, 1181, 1182, 1183, 1184, 1191/3, 1194/1, 1210, 1227/1, 1241/2, 1243/4, 1250, 1260/2, 1263/1, 1263/2 sowie Teile der Flurstücke 432/56, 1106, 1110/2, 1111/2, 1111/4, 1114/3, 1115/3, 1117, 1118/8, 1118/6, 1122/5, 1124, 1126, 1126/2, 1126/3, 1128/2, 1128, 1130, 1130/2, 1131/5, 1131/6, 1133, 1135/2, 1135, 1141, 1144, 1171/1, 1172, 1173, 1175/1, 1186, 1189, 1190, 1192/2, 1194/2, 1195/4, 1195/3, 1198, 1199, 1200, 1200/2, 1203, 1205, 1207, 1209, 1212, 1214, 1214/2, 1215, 1216, 1218/1, 1223, 1224, 1225/3, 1225, 1225/2, 1226, 1230, 1239, 1239/2, 1242/6, 1243/2, 1245/1, 1251, 1259, 1260, 2551/31 der Gemarkung Haßloch.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den ...

Lothar Lorch

Bürgermeister

(Siegel)

